

Alte Version	Version 2017	Begründung
<p>I. NAME, RECHTSFORM UND SITZ</p> <p>Art. 1 Unter dem Namen Allmendingen – Thun – Leist besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun – Allmendingen.</p>	<p style="text-align: center;">I NAME, RECHTSFORM UND SITZ</p> <p>Art. 1. Unter dem Namen Allmendingen – Thun – Leist (ATL, nachfolgend „Leist“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf politischer und konfessioneller Neutralität
<p>II. ZWECK</p> <p>Art. 2 Der Leist setzt sich zum Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Quartierinteressen gegenüber den Behörden überparteilich zu vertreten • lokale, kulturelle und gemeinnützige Angelegenheiten und den Meinungs austausch unter der Bevölkerung zu fördern • Verkehrsfragen im Sinne der Mehrheit der Ortsansässigen lösen zu helfen • Das Ortsbild zu erhalten und die Wohnqualität zu fördern. 	<p style="text-align: center;">II ZWECK</p> <p>Art. 2. Der Leist verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Er hat folgenden Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fördert die lokalen, kulturellen und gemeinnützigen Angelegenheiten und den Meinungs austausch unter der Bevölkerung • vertritt die allgemeinen öffentlichen Interessen des Quartiers und dessen Bewohner gegenüber den politischen, kirchlichen und militärischen Behörden • beteiligt sich an politischen Mitwirkungsverfahren im Sinne von Art. 8, Abs. 3 der Stadtverfassung und reicht bei Bedarf Einsprachen und Beschwerden ein. • hilft mit, das Ortsbild zu erhalten und die Wohnqualität zu fördern 	<p>ergänzen und konkretisieren des Vereinszweckes, insbesondere bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eherenamtlichkeit • Konkretisierung der „Behörden“ • Bezug zur Stadtverfassung • der Beteiligung an Mitwirkungen und Einsprachen • Quartierplanung (anstehende und fortwährende Ortsplanung der Stadt Thun)

	<ul style="list-style-type: none"> • vertritt das Quartier in Fragen der Quartierplanung und -gestaltung • hilft Verkehrsfragen im Sinne der Mehrheit der Ortsansässigen zu lösen 	
<p>III. LEISTGEBIET</p> <p>Art. 3 Das Leistgebiet umfasst das Areal Leubank – Tiefgraben – Lontschenen – Luss – Pfandern – Bürgerwald – Gemeindegrenze – Zelgli – Bürgerallmend – Allee – Leubank.</p>	<p style="text-align: center;">III LEISTGEBIET</p> <p>Art. 3. Das Leistgebiet umfasst das Areal westlich der Autobahn zwischen der Ausfahrt Allmendtunnel und der Raststätte sowie das Gebiet Pfandern.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen seit 2013 geltenden Leistgrenzen</p>
<p>VI. MITTEL</p> <p>Art.18 Die erforderlichen Geldmittel entnimmt der Leist seinem Vermögen. Die Kasse wird vornehmlich gespeisen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresbeiträgen der Mitglieder • Schenkungen und Zuwendungen • Kapitalerträgen <p>Art.19 Die Kasse darf nur für Leistinteressen in Anspruch genommen werden. Einzelausgaben bis zu Fr. 1000.- liegen in der Kompetenz des Vorstandes.</p> <p>Art.20 Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Er hat aber jährlich einen Betrag von Fr. 50.- pro Vorstandsmitglied zu seiner freien Verfügung (Besichtigungen, Leistausflug).</p>	<p style="text-align: center;">IV MITTEL</p> <p>Art. 4. Die für die Verfolgung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel entnimmt der Leist seinem Vermögen.</p> <p>Die Kasse wird vornehmlich gespeist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresbeiträgen der Mitglieder • Erträgen aus Leistveranstaltungen • Schenkungen und Zuwendungen aller Art • Werbeeinnahmen • Kapitalerträge <p>Art. 5. Die Kasse darf nur für Leistinteressen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Werbeeinnahmen (aktuell im Allmendinger) sind eine wichtige Einnahmequelle und gehören deshalb in die Statuten.</p>

<p>Art.21 Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Leistvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 6. Der Kassier haftet gegenüber dem Verein für die ihm anvertrauten Mittel.</p> <p>Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Hauptversammlung jährlich festgelegt und im Protokoll dokumentiert wird. Er kann pro Mitgliederkategorie unterschiedlich sein.</p> <p>Aktive Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verantwortung des Kassiers wird explizit ausgewiesen. • Mitgliederbeitrag dass dieser wie üblich jährlich festgelegt und im Protokoll bestätigt wird. • Vorstandsmitglieder sind automatisch auch Vereinsmitglieder, sind aber vom Beitrag befreit. • Kompetenzen bezüglich Finanzen sind in die Organisation verschoben worden. • Haftung in eigenen Abschnitt verschoben
<p>IV. MITGLIEDSCHAFT</p> <p>Art. 4 Mitglied kann jede in Allmendingen wohnhafte natürliche und juristische Person werden.</p> <p>Schriftliche Anmeldungen nimmt der Vorstand entgegen.</p> <p>Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelpersonen • Paare 	<p style="text-align: center;">V MITGLIEDSCHAFT</p> <p>Art. 7. Mitglied können natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen.</p> <p>Eine Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschliessend über eine Aufnahme.</p> <p>Art. 8. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien</p>	<p>Die Mitgliedschaft ist nicht mehr an den Allmendingen gebunden.</p> <p>Anpassung an gelebte Prozesse bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme als Mitglied im Leist. Schon heute wird

<ul style="list-style-type: none"> • Firmen • Vereine <p>Art. 5 Die Aufnahme in den Leist erfolgt durch die Hauptversammlung.</p> <p>Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt am Schluss des Kalenderjahres durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tod • Austritt, der schriftlich bis zur Hauptversammlung an den Vorstand zu richten ist • Ausschluss durch die Hauptversammlung mit 2/3 – Mehrheit • Vorstandsentscheid, wenn die zwei letzten Jahresbeiträge nichtmehr bezahlt wurden. <p>Art. 7 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Hauptversammlung festgelegt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelpersonen • Familien/Paare • Firmen • Vereine • Gönner • Ehrenmitglieder <p>Art. 9. Bei Abstimmungen und Wahlen haben alle Mitglieder eine – Familien/Paare max. zwei – Stimme/n. Gönner haben kein Stimmrecht.</p> <p>Art. 10. Auf Vorschlag des Vorstandes, kann Personen, die sich in besonderer Weise für den Leist verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.</p> <p>Art. 11. Die Mitgliedschaft erlischt am Schluss des Kalenderjahres durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tod • Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist – der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet • Ausschluss durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder • Vorstandsentscheid, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der letzte Jahresbeitrag nicht bezahlt wurden. 	<p>die Aufnahme von Neumitglieder nicht mehr von der Hauptversammlung bestätigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Mitgliederkategorie „Ehrenmitglied“ und „Gönner“ • Konkretisierung der Anzahl Stimmen pro Kategorie • Aufnahme in Ehrenmitgliedschaft wird geregelt. • Bestätigung des Ausschlusses durch die HV konkretisieren, dass natürlich 2/3 der ANWESENDEN Mitglieder den Ausschluss beschliessen und nicht ALLER Mitglieder
---	---	---

		<p>Ausschluss durch den Vorstand es wird nicht mehr zwei JAHRE gewartet, sondern nach zwei Erinnerungen kann das entsprechende Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p>
<p>V. ORGANISATION Art. 8 Die Organe des Leistes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptversammlung • Vorstand • Rechnungsrevisoren • Redaktionsteam <p>Art. 9 Die Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie behandelt folgende Traktanden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Protokoll der letzten Hauptversammlung 2. Jahresbericht des Präsidenten 3. Kassabericht 4. Festsetzung des Jahresbeitrages, Budget 5. Mutationen 6. Wahlen - Vorstand - Rechnungsrevisoren 7. Allfällige Statutenänderungen 8. Verschiedenes <p>Art. 10 Der Vorstand kann nach Notwendigkeit weitere Leistversammlungen einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">VI ORGANISATION</p> <p>Art. 12. Die Organe des Leistes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptversammlung • Vorstand • Rechnungsrevisoren <p style="text-align: center;">a) Hauptversammlung</p> <p>Art. 13. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.</p> <p>Die Einladung muss den Mitgliedern in geeigneter Weise (Leistorgan, Internet, Flyer, eMail etc.) mind. 10 Tage vor der HV mit den Traktanden angekündigt werden. Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>Neue Strukturierung</p> <p>Das Redaktionsteam ist nicht mehr ein eigenes Organ sondern wird durch den Chefredaktor im Vorstand vertreten.</p> <p>Die Einladung kann über das Organ erfolgen und muss nicht persönlich verschickt werden.</p>

<p>Art.11 Eine Versammlung muss auch einberufen werden, wenn 1/6 der Mitglieder dies schriftlich mit Unterschriftensammlung verlangt.</p> <p>Art.12 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>Art.13 Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vizepräsident • Sekretär • Kassier • Materialverwalter • Beisitzer <p>Art.14 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Art.15 Der Präsident leitet die Verhandlungen, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.</p>	<p>Art. 14. Der Vorstand kann nach Notwendigkeit weitere ausserordentliche Leistversammlungen einberufen.</p> <p>Eine Versammlung muss auch einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich begründet mit Unterschriftensammlung verlangt. Diese ausserordentliche Versammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach der Eingabe stattfinden.</p> <p>Art. 15. Die Hauptversammlung ist das oberste Entscheidorgan und hat nachstehende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der HV-Protokolle; diese Genehmigung kann an den Vorstand delegiert werden. • Genehmigung des Jahresberichtes • Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Voranschlages • Wahl des Präsidenten • Wahl neuer Vorstandsmitglieder • Wahl des restlichen Vorstandes (in globo) • Wahl der Rechnungsrevisoren • Entscheidet über Mitgliederausschlüsse • Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes • Änderung der Statuten (2/3-Mehrheit der Anwesenden) • Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins und der daraus folgenden Mittelverwendung (2/3-Mehrheit der Anwesenden) 	<p>Zudem wird festgelegt, dass Anträge von Mitgliedern mind. 8 Wochen (also vor der offiziellen Einladung) vor der HV eingereicht werden müssen.</p> <p>Die Traktanden sind für Statuten zu detailliert, dafür werden die Zuständigkeiten festgelegt, welche die Traktanden beeinflussen.</p>
---	--	---

<p>Der Kassier führt das Rechnungswesen, der Sekretär die Protokolle und die Korrespondenz.</p> <p>Der Materialverwalter ist insbesondere für den Fahnschmuck und die Weihnachtsbeleuchtung im Dorf verantwortlich.</p> <p>Art.16 Die 2 Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung.</p> <p>Die Amtsdauer der wiederwählbaren Revisoren beträgt 2 Jahre.</p>	<p>Über Anträge, die nicht traktandiert sind, können nur sofort Beschlüsse gefasst werden, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitgliedern akzeptiert wird. Zurückgestellte Anträge werden der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Hauptversammlung wird protokolliert.</p> <p>Art. 16. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmung oder Wahlen) mit dem einfachen Mehr, sofern in diesen Statuten für bestimmte Geschäfte nichts Anderes festgelegt ist.</p> <p>Jede natürliche oder juristische Person hat eine Stimme.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.</p> <p>Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die einfache Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.</p> <p style="text-align: center;">b) Vorstand</p> <p>Art. 17. Der Vorstand besteht aus mind. fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten bis zur nächsten Gesamtwahl.</p> <p>Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen aus Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele</p>	<p>Entscheide über nicht traktandierete Anträge können vertagt werden. Es wird festgelegt, dass es ein Protokoll zur HV geben muss.</p> <p>Das einfache Mehr wird übernommen aber darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen in den Statuten festgelegt werden können.</p> <p>Unterscheidung, dass bei Wahlen nicht der Präsident, sondern das Los entscheidet.</p> <p>Mindestanzahl Mitglieder im Vorstand wird festgelegt und die Amtsdauer verlängert.</p> <p>Für spezielle Aufgaben können Fachspezialisten</p>
---	---	--

	<p>Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.</p> <p>Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidium • Finanzen • Redaktion • Materialwart • Weitere Beisitzer <p>Die Aufgaben können mit Ausnahme des Präsidiums auch in Ämterkumulation erbracht werden. Der Vorstand konstituiert sich selber.</p> <p>Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus den verschiedenen Teilen des Leistgebietes zu achten.</p> <p>Art. 18. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die anstehenden Geschäfte erfordern, in der Regel alle zwei Monate.</p> <p>Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p> <p>Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen.</p> <p>Art. 19. Der Präsident leitet die Verhandlungen, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.</p>	<p>eingesetzt (und entschädigt) werden.</p> <p>Die Ressorts sind festgelegt, aber auch, dass sich der Vorstand selber konstituiert. Vertretung des Redaktionsteams und des Materialworts im Vorstand ist neu geregelt.</p> <p>Die Ämterkumulation wird erwähnt, wenn auch nicht angestrebt. Zudem wird auf die ausgewogene Zusammensetzung hingewiesen.</p> <p>Es ist auch die Entscheidungsfindung per elektronische Medien möglich.</p>
--	---	---

Art. 20. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Vorstandsprotokolle
- Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Mitgliedermutationen
- Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung derer Beschlüsse
- Vertretung des Leistes nach aussen
- Erhebung von Mitwirkungen und Einsprachen
- Vorbereitung und Organisation von Anlässen
- Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, die im Einzelfall Fr. 2000.-, aber total Fr. 5000.- im Jahr nicht übersteigen.
- Beschlussfassung über alle ansonsten in diesen Statuten nicht explizit erwähnten Geschäften.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Art. 21. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Er hat jährlich einen Betrag von Fr. 100.- pro Vorstandsmitglied zu seiner freien Verfügung (Besichtigungen, Leistausflug, etc.). Eine Auszahlung dieses Betrages ist ausgeschlossen.

Zuständigkeit des VS wird aufgeführt.

Erhöhung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes, da die Geschäfte immer komplexer werden (bspw. kostet der Ersatz einer Laterne bereits rund Fr. 2000.- Und wenn solche Entscheide unvorbereitet gefällt werden müssen, wären dem Vorstand ansonsten die Hände gebunden. Beschlussfähigkeit eingeschränkt sowie die Protokollierung festgelegt. Da der Aufwand der Vorstandsarbeit laufend zunimmt und die Vorstandsmitglieder nach wie vor ehrenamtlich tätig

	<p style="text-align: center;">c) Rechnungsrevisoren</p> <p>Art. 22. Die 2 Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.</p> <p>Sie können unangemeldet Zwischenprüfungen durchführen. Die Amtsdauer der wiederwählbaren Revisoren beträgt vier (4) Jahre und ihre Wahl erfolgt alternierend.</p>	<p>sind, soll der jährliche Betrag zur Verfügung des Vorstandes erhöht werden.</p> <p>Zwischenprüfungen explizit erwähnen (wäre auch heute schon möglich gewesen). Alternierende Wahl der Revisoren, damit nicht beide gleichzeitig austreten können. Amtsdauer dem Vorstand angepasst.</p>
	<p style="text-align: center;">VII ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG</p> <p>Art. 23. Vertragsverbindliche Unterschriften für (Neu-)Geschäfte führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</p> <p>Für die ordentlichen Finanzgeschäfte unterschreibt der Kassier mit Einzelunterschrift.</p>	<p>Neuer Abschnitt, der die Zeichnungsberechtigung regelt.</p>
<p>Art.17 Der Leist gibt ein Informationsblatt heraus, in dem mehrmals im Jahr über das Dorfgeschehen und die Leist-Tätigkeiten berichtet wird.</p> <p>Verantwortlich dafür ist ein Redaktionsteam, das durch den Vorstand bestimmt wird. Der</p>	<p style="text-align: center;">VIII KOMMUNIKATION</p>	<p>Die Kommunikation des Vorstandes mit den Allmendinger/innen wird den aktuellen</p>

<p>Vorstand übernimmt die Verantwortung für den Inhalt. Er ist nach Möglichkeit durch ein Mitglied im Team vertreten.</p>	<p>Art. 24. Der Vorstand informiert mehrmals im Jahr über geeignete Kanäle (Internet, Leistorgan, Informationsblatt, etc.) über das Dorfgeschehen und die Leisttätigkeiten.</p> <p>Verantwortlich für die Produktion und die Veröffentlichung ist ein Redaktionsteam, das durch den Vorstand bestimmt wird. Eine Vertretung des Redaktionsteams ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für die Themen der Veröffentlichungen, das Redaktionsteam für deren Inhalte.</p>	<p>Gegebenheiten (bspw. Internet) angepasst.</p> <p>Regelung der Verantwortung. Hinweis auf die Vertretung des Redaktionsteams im Vorstand.</p>
	<p style="text-align: center;">IX HAFTUNG</p> <p>Art. 25. Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Leistvermögen.</p> <p>Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist explizit ausgeschlossen.</p>	<p>Neuer Abschnitt der die Haftung regelt.</p>
<p>VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art.22 Die Auflösung des Leistes kann durch die Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Art.23 Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen wird für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck im Quartier verwendet.</p>	<p style="text-align: center;">X ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 26. Änderungen an den Statuten sind den Mitgliedern in geeigneter Weise mit der Einladung zur Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Für die Genehmigung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.</p>	<p>Statutenänderungen explizit erwähnt.</p>

	<p>Art. 27. Die Auflösung des Leistes kann durch die Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Leistversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Nach der Auflösung muss das Vereinsvermögen während 5 Jahren bei der Stadt Thun in Verwahrung gegeben werden. Sollte während dieser Zeit ein neuer Leist unter gleichem Namen und Zweck gegründet werden, fliesst diesem das verwahrte Vermögen zu, andernfalls ist es einem durch die letzte Vereinsversammlung bestimmten wohltätigen Zweck zuzuführen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Durch diese Ergänzung soll die Chance geschaffen werden, dass innerhalb der 5 Jahre eine neue Organisation gegründet werden kann.</p>
<p>Vorstehende Statuten wurden an der HV vom 30. März 2001 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 1. 09. 1945 mit Revision vom 6. 12. 1972 und 21. 04. 1989 und treten sofort in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">XI INKRAFTTRETEN</p> <p>Vorstehende Statuten wurden an der HV vom 15. März 2017 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten sofort in Kraft.</p> <p>Thun – Allmendingen, 15. März 2017 Allmendingen – Thun – Leist</p>	